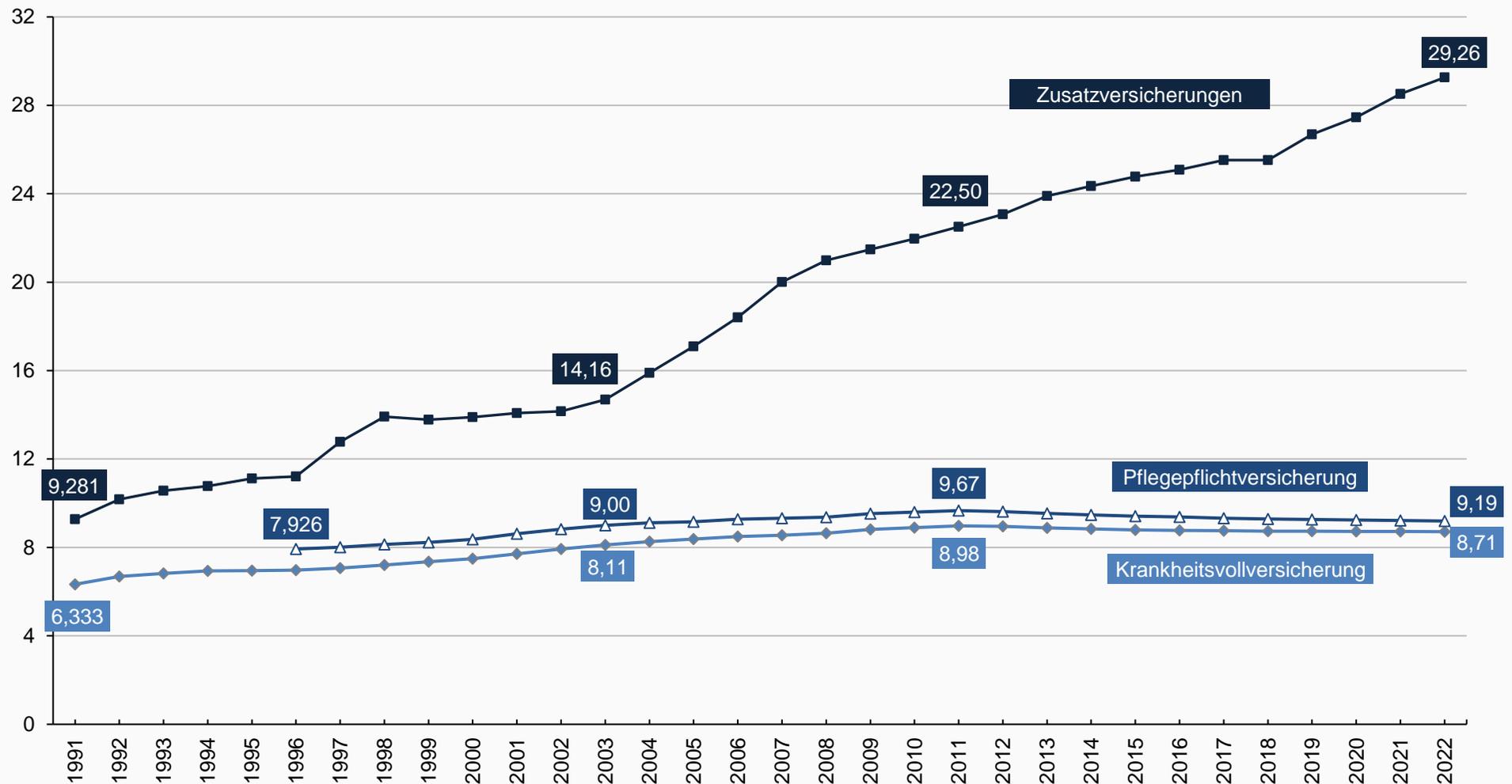


■ Versicherte in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung 1991 - 2022 zusätzlich Zusatzversicherungen, in Mio.



Quelle: Verband der privaten Krankenversicherung (zuletzt 2024), PKV_Zahlenportal

Versicherte in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung 1991 - 2022

Das Krankenversicherungssystem in Deutschland ist durch den Dualismus von sozialer und privater Versicherung geprägt. Das gilt gleichermaßen für die Pflegeversicherung. „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ lautet das Prinzip. Zwar dominieren die gesetzlichen Versicherungen, aber der private Versicherungssektor ist von erheblicher Bedeutung: Im Jahr 2022 waren etwa 8,7 Mio. Personen durch eine private Vollkostenversicherung geschützt und 9,2 Mio. Personen durch die private Pflegeversicherung. Das entspricht jeweils etwa 10 % und 11 % der Bevölkerung.

Nahezu 53 % der privat Versicherten sind Beamt*innen.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich für beide Versicherungszweige, dass der für die vergangenen Jahre typische kontinuierliche Anstieg des Mitgliederbestandes im Jahr 2011 zum Stillstand gekommen ist. Seitdem ist eine weitgehende Konstanz zu vermerken (vgl. dazu [Abbildung VI.31](#)).

Von der privaten Pflegepflicht- und der privaten Krankheitsvollversicherung sind die Zusatzversicherungen zu unterscheiden. Gängig sind Zusatzversicherungen für Wahlleistungen im Krankenhaus, Zahnersatz, Pflege usw. Die Zahl der Zusatzversicherungen beziffert sich für das Jahr 2022 auf 29,3 Mio. Verträge. Insbesondere ab 2003 ist ein steiler und ungebrochener Anstieg zu verzeichnen, der auch dadurch bedingt ist, dass einige Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung in der Folge von Sparmaßnahmen gestrichen oder beschnitten worden sind.

Eine Person kann mehrere Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, so dass die Zahl der Verträge noch keinen Aufschluss gibt, wie viele Menschen neben der gesetzlichen Versicherung auch noch durch eine Zusatzversicherung abgesichert sind.

Gesetzliche und private Krankenversicherung

Das Krankenversicherungssystem in Deutschland ist durch den Dualismus von gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) geprägt. Zu den Versicherten der PKV (Vollversicherung) zählen im Wesentlichen die Selbstständigen, die Beamten sowie jene Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens nicht mehr der Versicherungspflicht in der GKV unterliegen und sich - falls es für sie günstiger ist - für einen Wechsel in die private Krankenversicherung entschieden haben. Im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungszweigen endet die Versicherungspflicht in der GKV mit dem Erreichen der Versicherungspflichtgrenze (zur Höhe vgl. [Tabelle III.15](#)). Dies führt dazu, dass Arbeitnehmer mit einem die Versicherungspflichtgrenze überschreitenden Einkommen die Wahlfreiheit haben, sich zwischen dem Übertritt in eine private Krankenversicherung oder dem Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung (als freiwilliges Mitglied) zu entscheiden. Von besonderer Bedeutung ist die PKV für die Beamten: Eine Mitgliedschaft in der GKV ist ihnen faktisch verwehrt,

da der sog. Dienstherr keine Arbeitgeberbeiträge übernimmt, sondern ausschließlich Beihilfen gewährt. Da die Beihilfe nur einen Teil der Krankheitskosten abdeckt, sind Beamte zum Abschluss einer privaten Versicherung gezwungen, um den vollen Kostenausgleich zu erhalten.

Soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung

Mitglieder in der privaten Pflegepflichtversicherung sind Selbstständige, Freiberufler, Beamte und die Familienangehörigen dieser Gruppen. Beamte erhalten zwar eine Beihilfe im Pflegefall, da diese aber nur einen Teil der Kosten abdeckt, ist eine ergänzende private Versicherung (Restkostenversicherung) notwendig. Mitglieder in der privaten Pflegepflichtversicherung können auch Arbeitnehmer mit einem hohen Einkommen sein. Denn wie bei der Krankenversicherung endet die Pflichtversicherung in der sozialen Pflegeversicherung bei einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze. Arbeitnehmer, die in die private Krankenversicherung gewechselt sind, müssen auch Mitglied in der privaten Pflegepflichtversicherung werden. Personen, die sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern, können sich in der sozialen Pflegeversicherung versichern oder auch eine Pflegepflichtversicherung bei einer Privatversicherung wählen.

Im Unterschied zur privaten Krankenversicherung (vgl. Kommentar zu [Abbildung VI.31](#)) sind bei der privaten Pflegepflichtversicherung das Leistungs- und Beitragsrecht an die Bedingungen in der sozialen Pflegeversicherung angenähert. So muss die private Pflegeversicherung gewährleisten, dass ihre Leistungen denen der sozialen Pflegeversicherung gleich wertig sind. Allerdings richten sich die Prämien zur privaten Pflegepflichtversicherung – wie in der privaten Krankenversicherung – nicht nach dem Einkommen. Sie sind vom Lebensalter beim Eintritt in die Versicherung abhängig. Jedoch darf die Höchstprämie nicht höher sein als der Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge gelten einheitlich für Männer und Frauen. Kinder sind wie in der sozialen Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert.

Methodische Hinweise

Der Bestand in der Pflegeversicherung weicht von der Krankheitsvollversicherung ab, da auch einige freiwillig gesetzlich Versicherte sowie Versicherte in Sondereinrichtungen (Postbeamtenkrankenkasse, Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten) privat pflegeversichert sind.

Die Daten entstammen aus der Statistik des Verbandes der privaten Krankenversicherung.